

Satzung

Datum 07.11.18

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Unterschleißheim

(Abfallgebührensatzung)

Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5, Art. 5 Abs. 1, Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz –BayAbfG- i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996, zuletzt geändert am 24.07.2018) und Art. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04.04.1993, zuletzt geändert am 26.06.2018, folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

1. Die Stadt Unterschleißheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der städtischen Abfallwirtschaft.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt bzw. des Landkreises München benutzt.
2. Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks, als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.

3. Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
4. Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis Ende des laufenden Monats zu entrichten. Wird der Stadt oder der von ihr bestimmten Stelle ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nicht unverzüglich angezeigt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner neben dem neuen Gebührenschuldner bis zum Ende des Kalendervierteljahres.
5. Die Gebührenschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG), bei Wohnungs- und Teileigentum entsprechend dem Miteigentumsanteil auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen und der Zahl der Abfahren der zugelassenen Restmüllbehälter bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Gebühr für die Bioabfall- und Altpapierentsorgung ein.
2. Das übliche Maß der Anzahl an bereitgestellten Biotonnen wird grundsätzlich nach der Anzahl der Restmülltonnen begrenzt. Gleiches gilt für Papiertonnen.
3. Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in kg und zusätzlich nach Anzahl der Abfahren.

§ 4 Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von folgenden Restmüllbehältern beträgt bei genereller 14täglicher Restmüll-, 14täglicher/wöchentlicher Altpapier- und ganzjährig wöchentlicher Bioabfallentsorgung jährlich für
 - a) eine ermäßigte Restmülltonne (1/2 Tonne) 120,00 €
 - b) eine Restmüllnormtonne (120 l) 156,00 €
 - c) einen Restmüllgroßraumbehälter (1.100 l) 1.260,00 €

Die Bioabfall- und Altpapierentsorgung sind in den Restmüllgebühren beinhaltet.

Entsteht die Gebührenschuld während eines Kalenderjahres, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Kalendermonat, für den die Gebührenschuld bestand, 1/12. der in Absatz 1 genannten Jahresgebühr.

Bei ausnahmsweise wöchentlicher Abfuhr von Restmüllgroßraumbehältern (1.100 Liter) werden die in Absatz 1 Ziffer c geregelten Gebühren entsprechend vervielfacht.

2. Bei einer gemeinsamen Nutzung der Restmülltonnen i. S. des § 16 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung ist jeder einzelne Anschlusspflichtige Gebührenschuldner.
3. Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack 2,56 €. In diesem Betrag ist das Entgelt für die Abfuhr und Entsorgung des in den Abfallsäcken bereitgestellten Abfalls enthalten. Eine Abrechnung der Abfallsäcke im Gebührenbescheid erfolgt nicht. Abfallsäcke dürfen nur zusätzlich zu einem Abfallbehälter verwendet werden.
4. Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs.3) beträgt je angefangene 10 kg € 1,79.
Die Transportkosten betragen pro Abfuhr 127,82 €.
5. Für die Sperrgutabholung auf Abruf (§ 18) der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Unterschleißheim hat der Auftraggeber an das Abfallentsorgungsunternehmen im Auftrag der Stadt für die Kosten von Transport und Abholung eine Pauschale von 25,56 € zu zahlen. Diese Pauschale ist bei Abholung des Sperrgutes zu entrichten, die Kosten für die Beseitigung bzw. die Kippgebühren sind in den Abfallentsorgungsgebühren, § 4 Abs. 1, enthalten.
6. Für die Abholung von häckselbarem Gartenmaterial (§ 19 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Unterschleißheim) hat der Auftraggeber an das Abfallentsorgungsunternehmen für die Kosten des Transports und der Abholung eine Pauschale von 25,56 € zu zahlen. Diese Pauschale ist bei Abholung zu entrichten.
7. Für den Rücktransport von gehäckseltem Gartenmaterial (§ 19 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Unterschleißheim) hat der Auftraggeber an das Abfallentsorgungsunternehmen für die Kosten des Transports eine Pauschale von 10,23 € zu zahlen. Diese Pauschale ist bei der Entgegennahme des Materials zu entrichten.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

1. Bei der Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, im übrigen fortlaufend jeweils zu Beginn eines

Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

2. Für später hinzukommende Schuldner ist die Gebühr erstmals vom Beginn des Monats an zu entrichten, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt.
3. Abs.2 gilt entsprechend für die Neuberechnung der Gebühren infolge Änderung der Zahl oder der Größe der Abfallbehältnisse und sonstiger für die Gebührenhöhe maßgebender Umstände.
4. Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit Abgabe des Abfallsackes.
5. Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt oder deren Beauftragter Dritter.
6. Bei der Sperrgutabholung auf Abruf entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Sperrgutes.
7. Bei der Gartenmaterialabholung auf Abruf entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Gartenmaterials.
8. Bei dem Rücktransport von gehäckseltem Material entsteht die Gebührenschuld bei der Entgegennahme.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Abfallentsorgungsgebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Bei der Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
3. Mit dem erstmaligen Anschluss werden die Abfallentsorgungsgebühren und die Zahl der aufgestellten Abfallbehältnisse durch Bescheid festgesetzt und dem Gebührenschuldner mitgeteilt.
4. Bei der Sperrgutabholung auf Abruf sowie bei der Gartenmaterialabholung auf Abruf und dem Rücktransport von gehäckseltem Material wird die Gebühr beim Entstehen fällig. Eine Festsetzung durch Bescheid erfolgt nicht.

§ 7
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Unterschleißheim vom 25.11.2011 außer Kraft.

Unterschleißheim, den 07.11.2018

Stadt Unterschleißheim

Christoph Böck
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 09.11.2018 im Rathaus der Stadt Unterschleißheim zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 15.11.2018 nach Niederlegung der Satzung angebracht und am 29.11.2018 wieder entfernt.

Unterschleißheim, 30.11.2018

Stadt Unterschleißheim

Rupprecht